

## Rechtsgrundlage

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) vom 31.10.2008:

<https://www.kbv.de/media/sp/Ultraschallvereinbarung.pdf>

## Fachliche Voraussetzungen

- ◆ Ultraschalldiagnostik kann von allen Fachärzten abgerechnet werden, die dazu fachlich befähigt sind. Dieser Nachweis kann erbracht werden
  - im Rahmen der Facharztausbildung, soweit die jeweils geltende Weiterbildungsordnung Kenntnisse und Fertigkeiten in Ultraschalldiagnostik vorsieht oder
  - durch Zeugnis des anleitenden Arzt über eine mindestens 18-monatige Tätigkeit sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium oder
  - durch Teilnahme an Ultraschallkursen (Grund-, Aufbau- und Abschlusskurs), die unter Anleitung eines qualifizierten Arztes stattfinden und erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium
- ◆ Zeugnisse über Ausbildung und Tätigkeit in der Ultraschalldiagnostik müssen mindestens folgenden Angaben enthalten:
  - Überblick über die Zusammensetzung des Krankheitsgutes der Abteilung, in der die Anleitung stattfand
  - Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen und angewandten Techniken
  - Zahl der vom Antragsteller selbständig und unter Anleitung erbrachten Untersuchungen und diagnostischen Beurteilungen; Zahl der pathologischen Befunde
  - Beurteilung der Befähigung des Antragstellers zur selbständigen Durchführung von Ultraschalluntersuchungen

## Technische Voraussetzungen

- ◆ Vorhandensein der apparativen Ausstattung und
- ◆ Angaben zum Gerät müssen durch eine Gewährleistungsgarantie der jeweiligen Hersteller- bzw. Lieferfirma bestätigt sein

## Weitere Hinweise

- ◆ keine rückwirkende Genehmigung möglich
- ◆ soll eine Abrechnungsgenehmigung sonographischer Untersuchungen bei Kindern erlangt werden, ist die fachliche Befähigung bei Kindern nachzuweisen
- ◆ Sonographie des Herzens und Duplex-Sonographie der Gefäße ist nicht im hausärztlichen Versorgungsbereich abrechenbar
- ◆ Einschränkung der Abrechenbarkeit durch Präambeln des EBM (z. B. GOP 08320 des EBM nur für FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe)
- ◆ Antragsprüfung durch Qualitätssicherungskommission Sonographie
- ◆ Abnahme- und Konstanzprüfung der Ultraschallgeräte und Stichprobenprüfung durch Qualitätssicherungskommission Sonographie
- ◆ Durchführung des Kolloquium durch Qualitätssicherungskommission Sonographie
- ◆ Online-basierte Befähigung zur systematischen Untersuchung des fetalen Morphologie im Rahmen der Mutterschaftsrichtlinien

### Abrechnungsmöglichkeiten (Auszug):

EBM-GNR 01722, 01770-01775, 01780-01782, 01787, 01830-01831, 01902, 01904-01906, 01912	⇒ Abschnitt 1.7
EBM-GNR 08320, 08341	⇒ Abschnitt 8.2
EBM-GNR 33000-33002, 33010-33012, 33020-33023, 33030-33031, 33040 bis 33044, 33050-33052, 33060, 33064-33070-33076, 33080 bis 33081, 33090 bis 33092	⇒ Kapitel 33

### Antragsstellung

Das Antragsformular, die Gewährleistungserklärung und die Vorlage für die An- und Abmeldung von Ultraschall-Geräten sind auf der Homepage eingestellt

### Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: [qs@kvbb.de](mailto:qs@kvbb.de)

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg  
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam